



# **Bob- und Schlittenverband für Deutschland**

An der Schießstätte 6, 83471 Berchtesgaden

Tel. 08652/95880, Fax 08652/958822, e-mail: [info@bsd-portal.de](mailto:info@bsd-portal.de)

---

## Deutsche Bobordnung ( DBO )

für den Bob- und Schlittenverband für Deutschland e.V. (BSD e.V.)

### Inhaltsverzeichnis / Paragraphen

- § 1 - Allgemeines
- § 2 - Geltung der Internationalen Bestimmungen
- § 3 - Disziplinen / Wettbewerbe
- § 4 - Jury / Rennleitung
- § 5 - Ausschreibung
- § 6 - Nenngeld / Protestgebühr
- § 7 - Vereinsmitgliedschaft / Teilnahmeberechtigung / Lizenzen
- § 8 - Klasseneinteilung
- § 9 - Startreihenfolge / Gesetze
- § 10 - Starthöhen
- § 11 - Zusatzregelungen
- § 12 - Bahnen / Rennstrecken
- § 13 - Sportgeräte / Bekleidung
- § 14 - Bekämpfung des Dopings
- § 15 - Werberichtlinien
- § 16 - Zuwiderhandlungen
- § 17 - Versicherungspflicht
- § 18 - Änderungen
- § 19 - Inkrafttreten

# Deutsche Bobordnung ( DBO )

für den  
Bob- und Schlittenverband für Deutschland e.V. (BSD e.V.)

## **§ 1 - Allgemeines**

Die Deutsche Bobordnung (DBO) enthält in Anlehnung an das internationale Reglement für Männer- und Frauenbob der International Bobsleigh & Skeleton Federation (nachfolgend IBSF) ergänzende Regeln zur ordnungsgemäßen Durchführung von nationalen Bobsportwettbewerben.

Die DBO gilt für alle nationalen Wettbewerbe, die vom Bob- und Schlittenverband für Deutschland e.V. (nachfolgend BSD), von seinen Landesfachverbänden (nachfolgend LFV) oder deren Vereinen durchgeführt werden.

## **§ 2 - Geltung der internationalen Bestimmungen**

Die jeweils gültigen Regeln des IBSF- Bobsport- Reglement sind, soweit durch nachstehende Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, entsprechend anzuwenden und durchzusetzen.

## **§ 3 - Disziplinen / Wettbewerbe**

1. Die Wettbewerbe werden in den Disziplinen Zweier- und Viererbob für Männer und Zweierbob für Frauen und Monobob durchgeführt.
2. Der BSD veranstaltet :
  - Deutsche Meisterschaften (DM) - Männer und Frauen
  - Deutsche Juniorenmeisterschaften (DJM) - Männer und Frauen  
(Die DM, bzw. die DJM können bei Zustimmung des BSD international als offene Wettbewerbe durchgeführt werden)
  - Landesverbandsehrgänge, Lehrgänge, Qualifikations- bzw. Selektionsrennen

Für die alle unter 2. genannten Wettbewerbe sind ausschließlich die LFV bzw. die Landestrainer meldeberechtigt.

3. Die dem BSD angeschlossenen LFV und Vereine veranstalten :
  - Landesmeisterschaften
  - Vereinsrennen
  - Pokalwettbewerbe
  - Lehrgänge
  - sonstige Bobwettbewerbe / Anschubwettbewerbe
4. Die einem LFV angeschlossenen Vereine können vereinsinterne Wettbewerbe, Meisterschaften und Pokalwettbewerbe veranstalten.
5. Pokalwettbewerbe und Landesmeisterschaften sowie andere Bobsportwettbewerbe können auch international ausgetragen werden, wenn dafür die Zustimmung des BSD und des zuständigen LFV vorliegt.
6. Der BSD und seine LFV vergeben die nationalen Bobsportwettbewerbe auf Antrag zur Durchführung an die Vereine.

#### **§ 4 - Jury / Rennleitung**

1. Die Jury ist das oberste Organ des jeweiligen Wettbewerbes und übt im Rahmen des/der Reglemente die Kontrolle mit entscheidungsrecht aus.
2. Bei allen Deutschen Meisterschaften wird der Vorsitzende der Jury vom BSD benannt. Der Vorsitzende sollte die internationale Kampfrichterlizenz besitzen. Die Jurymitglieder werden im Zusammenwirken Juryvorsitzender / Ausrichter / Bundestrainer und Rennleiter festgelegt. Die drei Jurymitglieder sollten unterschiedlichen LFV angehören.
3. Zu Maßnahmen und Lehrgängen des BSD mit Selektions- und Qualifikationsrennen wird die Jury und Rennleitung durch den BSD (Cheftrainer bzw. zuständigen Bundestrainer) bestimmt.
4. Bei allen anderen Wettbewerben ist der Ausrichter, LFV oder Verein zuständig.

#### **§ 5 - Ausschreibung**

Die Ausschreibung der Bobsportwettbewerbe nach § 3 Abs. 2 bis 3 ist vom durchführenden Verein / Ausrichter zwei Monate vorher an den BSD, den Bundestrainer und an die LFV zu senden. Die LFV informieren ihre jeweiligen Bobsportvereine. Die Veröffentlichung in Internet ist angeraten.

#### **§ 6 - Nenngeld / Protestgebühr**

1. Das Nenngeld ist in Euro (€) in der Ausschreibung festzulegen.
2. Bei BSD- Wettbewerben nach § 3 beträgt das Nenngeld 30,00 Euro (€) pro Zweierbob bzw. 50,00 Euro (€) pro Viererbob.  
Für verspätet eingehende Meldung kann der Ausrichter doppeltes Nenngeld verlangen.
3. Die Protestgebühr für BSD- Wettbewerbe beträgt 25,00 Euro (€).

#### **§ 7 - Vereinsmitgliedschaft / Teilnahmeberechtigung / Lizenzen**

1. Jeder Athlet muss Mitglied eines Vereins sein, der beim zuständigen LFV gemeldet ist. Der Begriff Verein gilt hier für Vereine, die den Bobsport zum Inhalt haben.
2. Jeder Athlet kann in einem Sportjahr (01.10. - 30.09.) nur für einen Verein starten. Ein Vereinswechsel von aktiven Vereinsmitgliedern ist bis zum 31.05. des Jahres möglich. Dabei ist dem Verein, für den sie im letzten Jahr gestartet sind und den sie verlassen wollen, bis zum 30.04. eine schriftliche Mitteilung (Austrittserklärung) zu machen. Ein außerordentlicher Vereinswechsel nach dem 01.06. kann nur mit Genehmigung des BSD erfolgen und benötigt zusätzlich das Einverständnis des abgebenden Vereins.
3. Startberechtigt zu den Bobsportwettbewerben (§ 3 Abs. 2) sind nur Athleten, die
  - zur Zeit des Wettbewerbes ihren Hauptwohnsitz (gewöhnlicher Aufenthalt) in der Bundesrepublik Deutschland haben und
  - während des Sportjahres für keinen anderen Nationalverband (NF) im Bobsport gestartet sind.
4. Ein Athlet ist nur startberechtigt, wenn eine aktuelle elektronische IBSF- Bobsport- Lizenz beim BSD beantragt und durch das IBSF- Lizenzierungssystem auch für die jeweilige Saison bestätigt worden ist. Die Grundbedingungen und -voraussetzungen des IBSF- Reglements sind dafür vollumfänglich zu erfüllen.
5. Der jeweilige Jurypräsident muss Zugang zu Informationen zur aktuellen Lizenzierung durch den BSD bei der IBSF haben, bzw. bekommen können.

6. Ein Athlet ist nur startberechtigt, wenn der in der Ausschreibung ausgewiesene Melde- und Nennungstermin eingehalten wird. Dieser sollte in der Regel acht Tage vor dem offiziellen Trainingsbeginn bzw. vor der ersten Mannschaftsführersitzung liegen.
7. Renngemeinschaften sind bei Wettbewerben nach § 3 Abs. 2 nicht zugelassen. Ausnahmen kann der BSD / Jurypräsident / Bundestrainer genehmigen, wenn das schriftliche Einverständnis der an den Renngemeinschaften beteiligten Vereine bis spätestens zur Auslosung vorliegt.

## **§ 8 - Klasseneinteilung**

1. Alle Wettbewerbe nach § 3, werden in den Disziplinen Zweierbob Männer, Zweierbob Frauen bzw. Vierbob Männer durchgeführt.  
Startberechtigt sind alle Athleten, soweit sie die Voraussetzungen des Internationalen Reglements der IBSF und die notwendige sportliche Qualifikation erfüllen.
2. Wettbewerbe finden nur statt, wenn in den einzelnen Disziplinen je mindestens drei Teams erfolgreich am Training teilgenommen haben.  
Sind beim Frauenwettbewerb weniger Frauenteam am Start, gibt es keine separate Frauenwertung. Eine Teilnahme der Frauen am Zweierbobrennen der Männer ist dann aber möglich.
3. Gemischte Mannschaften, welche sich aus Männer - bzw. Frauenathleten zusammensetzen, sind bei BSD- Wettbewerben nach § 3 / Abs. 2 nicht zulässig.
4. Junioren sind Athleten, die zum Datum des Juniorenwettbewerbes das Alter von 26 Jahren noch nicht erreicht haben. Des Weiteren sind es all jene Athleten, die das Alter von 26 Jahren in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März der laufenden erreichen.

## **§ 9 - Startreihenfolge / Gesetze**

1. Bei den bei den Deutschen und Deutschen Juniorenmeisterschaften wird die Startreihenfolge im Training ausgelost, im Block nach Landesverbänden.
2. Unmittelbar vor der DM, bzw. der DJM sind im offiziellen Training mindestens acht Trainingsläufe (2er oder 4er) anzubieten. Jeder Pilot kann das Programm frei wählen.  
Wird die DM / DJM im Rahmen eines BSD- Test- und/oder Selektionslehrganges durchgeführt, können die Trainingsläufe als offizielle Trainingsläufe angerechnet werden.
3. Sollte das Frauenrennen organisatorisch mit dem Viererwettbewerb stattfinden, können die Frauenteam beim Zweierwettbewerb der Herren zwei zusätzliche Läufe absolvieren (Spurschlitten, Nachläufer etc.).
4. Bei Wettbewerben nach § 3 / Abs. 3 wird die Anzahl der Trainingstage / Trainingsläufe durch die jeweilige Ausschreibung geregelt.
5. Mindestens zwei sturzfreie, gültige Trainingsläufe (im 2er und 4er) sind Voraussetzung um an Wettbewerb teilnehmen zu dürfen.
6. Die Startreihenfolge im Wettbewerb regelt sich nach den Bestimmungen des internationalen Reglements der IBSF.
7. Die Deutschen Meisterschaften bzw. die Deutschen Juniorenmeisterschaften werden in allen Disziplinen mindestens in zwei, können aber auch in vier Rennläufen ausgeschrieben / durchgeführt werden.

Die Entscheidung darüber treffen der Sportdirektor und der/die Bundestrainer.

Rennablauf bei 2 Rennläufen :  
1. Rennlauf - nach Auslosung 1 bis Ende  
2. Rennlauf - nach Platzierung vom 1. Rennlauf  
(vom Ende bis zum Bestplatzierten)

Startreihenfolge bei 4 Rennläufen :  
1. Rennlauf - nach Auslosung 1 bis Ende  
2. Rennlauf - nach Platzierung vom 1. Rennlauf  
(Letztplatzierte bis 1 / Ende bis 1)  
3. Rennlauf - nach Platzierung vom 2. Rennlauf  
(vom Platz 1 bis Ende)  
4. Rennlauf - nach Platzierung vom 3. Rennlauf  
(vom Ende bis zum Bestplatzierten)

Sollten mehr als 20 Teams am Start sein, entscheiden die Jury und der Bundestrainer über die Startreihenfolge (z.B. Ende bis 1 oder 20 bis 1 / 21 bis Ende).

Bei den Deutschen Meisterschaften und Deutschen Juniorenmeisterschaften können durch den BSD / die Jury, bei Lehrgängen mit Selektions- und Qualifikationsrennen von der BSD-Lehrgangsleitung, jeweils andere Startreihenfolgen, Gesetzten- und Auslosungsgruppen festgelegt werden.

#### **§ 10 - Starthöhen**

Entsprechend dem IBSF- Reglement.

#### **§ 11 - Zusatzregelung**

Befindet sich eine der BSD- Bobnationalmannschaften in unmittelbarer Vorbereitung auf einen Hauptwettkampf, so können zwischen zuständigen Bundestrainer und der Jury/Rennleitung Sonderregelungen getroffen werden.

#### **§ 12 - Bahnen / Rennstrecken**

Entsprechend dem IBSF- Reglement.

#### **§ 13 - Sportgeräte und Bekleidung**

Entsprechend dem IBSF- Reglement.

#### **§ 14 - Bekämpfung des Dopings**

Die Bekämpfung des Dopings ist in der Satzung des BSD, im BSD- ADC, sowie in der Rechtsordnung und der Athletenvereinbarung des BSD geregelt.

#### **§ 15 - Werberichtlinien**

Neben den IBSF- Werberegeln gelten die BSD- Werberichtlinien und die Athletenvereinbarungen des BSD.

#### **§ 16 - Zuwiderhandlungen**

1. Alle an einem Wettbewerb teilnehmenden Athleten, Athletenbetreuer und Offizielle hat sich sportlich fair zu verhalten.

2. Bei Verstößen gegen die entsprechenden Bestimmungen des IBSF- Reglements bzw. gegen die DBO erfolgt die Bestrafung durch die jeweilige Jury je nach Schwere des Vergehens mit Verwarnung, Geldstrafe, Disqualifikation, Ausschluss vom Wettbewerb / von der Wettbewerbsanlage.
3. Bei Lehrgängen des BSD tritt anstelle der Jury die Lehrgangsleitung, diese kann bei Vergehen vor Ort sofortige disziplinarische Maßnahmen aussprechen.  
Bei anderweitigen Zuwiderhandlungen kann der/die Betroffene(n) mit disziplinarischen Maßnahmen belegt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem BSD- Präsidium.

### **§ 17 - Versicherungspflicht**

Mit der Meldung für einen Wettbewerb bestätigen die jeweiligen Meldeverantwortlichen, dass für jeden Aktiven eine Versicherung mit folgenden Mindestsummen besteht:

* 50.000,00 €	Invalidität (empfohlen: € 500.000,-)
* 5.000,00 €	Tod (empfohlen: € 50.000,-)
* 2.500,00 €	Heilkosten (empfohlen: € 25.000,-)

Der BSD übernimmt keinerlei Haftung gegenüber Wettbewerbsteilnehmern und Dritten bei Unfällen und kommt nicht für Sach- und Personenschäden auf.

Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### **§ 18 - Änderungen**

Die aktuellen Veränderungen des IBSF- Reglement werden fortlaufend übernommen.

Änderungen und Zusätze zum Inhalt der DBO können jedes Jahr vorgenommen werden. Der BSD-Sportausschuss beschließt auf Anraten diese Veränderungen der DBO.

Vor jeder neuen Saison wird die aktuell gültige DBO mit Beschluss wirksam und allen Anwendern zur Umsetzung in der darauffolgenden Saison angewiesen.

### **§ 19 - Inkrafttreten**

Diese DBO tritt mit Wirkung vom 08.04.2017 in Kraft.